

## **Merkblatt Erteilung Ausländerjagdschein:**

Zu den in § 15 Abs. 2 und 3 des Hessischen Jagdgesetzes – HJagdG – getroffenen Regelungen für die Erteilung eines deutschen Jagdscheines an Ausländer geben wir folgende Hinweise:

### **1. Allgemeines**

Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, eröffnet sich beim Vorliegen der in § 15 Abs. 2 HJagdG genannten Eigenschaften die Möglichkeit, einen Tagesjagdschein gemäß § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) zu beantragen. Beim Vorliegen der in § 15 Abs. 3 HJagdG genannten Eigenschaften kann ein Jahresjagdschein beantragt werden.

Die Beantragung erfolgt im Regelfall bei der unteren Jagdbehörde, in deren räumlichen Zuständigkeitsbereich der ausländische Jagdgast überwiegend jagt (eine Ausnahme hiervon ist in Nr. 8 beschrieben).

### **2. Wichtiger Hinweis**

**Der Jagdschein ist zur Prüfung der Identität des Antragstellers persönlich bei der unteren Jagdbehörde in Empfang zu nehmen. Eine postalische Zustellung scheidet daher aus.**

### **3. Tagesjagdscheine nach § 15 Abs. 2 HJagdG**

Bei der Beantragung eines deutschen Ausländer-Tagesjagdscheins sind

- Nachweise über die Identität und die Qualifikation bzw. Befugnisse der betreffenden Person (Reisepass bzw. Personalausweis und gültige jagd- und waffenrechtliche Erlaubnisse oder vergleichbare Dokumente des Heimatlandes),
- die deutsche Übersetzung der in fremder Sprache abgefassten Dokumente durch deutsche oder ausländische öffentliche Stellen (z.B. öffentlich bestellte Übersetzer),
- ggf. bereits ausgestellte deutsche Tages- oder Jahresjagdscheine und
- der Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung für den Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes

vorzulegen.

Häufig können deutsche Jagdscheininhaberinnen oder -inhaber als Gastgeber ergänzende Auskünfte über die Eignung ihres ausländischen Gastes zur ordnungsgemäßen Jagdausübung (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 HJagdG) (**siehe unter Formulare „Erklärung des Gastgebers zur Erteilung eines Ausländerjagdscheines“**) geben, die bei der Entscheidungsfindung über die Erteilung des beantragten Tagesjagdscheins dienlich sein können.

### **4. Jahresjagdschein nach § 15 Abs. 3 HJagdG**

Beantragen Ausländer erstmals die Erteilung eines deutschen Jahresjagdscheins, haben sie ihrem Antrag neben den in Nr. 2 genannten Unterlagen eine in ihrem Heimatland erfolgreich abgelegte und mit der deutschen vergleichbare Jägerprüfung nachzuweisen. Die oberste Jagdbehörde prüft (im Sinne des § 15 Abs. 5 BJagdG), ob die im Ausland abgelegten Jägerprüfungen mit der deutschen vergleichbar sind. Zur Zeit trifft dies für die **unter INFOS „Vergleichbarkeit ausländischer Jägerprüfungen mit der deutschen Jägerprüfung“** genannten Länder bzw. deren Regionalbezirke (z.B. Kantone) zu.

**Die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers unter dem „Antrag auf Erteilung eines Ausländerjagdscheines“ ist zwingend erforderlich.**

### **5. Zuverlässigkeit und körperliche Eignung**

An die Zuverlässigkeit und körperliche Eignung eines Ausländers sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die eines deutschen Staatsangehörigen, der einen Jagdschein beantragt. Bei Beantragung eines Jahresjagdscheins ist eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister des Herkunftslandes in deutscher Sprache oder in deutscher Übersetzung der in fremder Sprache abgefassten Dokumente durch deutsche oder ausländische öffentliche Stellen (z. B. öffentliche bestellte Übersetzer) vorzulegen, die nicht älter als 3 Monate sein darf.

### **6. Jagdhaftpflichtversicherung**

In allen Fällen ist eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG nachzuweisen, d. h. auch, dass das Versicherungsunternehmen seinen Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eine Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes haben muss.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausländischer Versicherungsunternehmen sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Versicherungsbescheinigung muss Angaben enthalten, dass der Versicherungsbeitrag für die gesamte Geltungsdauer des Jagdscheins entrichtet wurde.

Wie uns von Seiten der obersten Jagdbehörde mitgeteilt wurde, stimmen die Geschäftsbedingungen ausländischer u. U. nicht mit denen deutscher Versicherungsunternehmen überein und schließen z. B. die Leistung bei Trunkenheit, bei Auslandsaufenthalten oder bei Wohnsitz außerhalb der Landesgrenzen des Versicherungssitzes aus.

Im Schadenfall würden Versicherungsleistungen u. U. verweigert und die Geschädigten blieben allein auf die finanzielle Bonität des Verursachers angewiesen. Derartige Ausschlussgründe sind dem deutschen Versicherungswesen fremd.

Beantragen Ausländer auf der Grundlage einer ausländischen Haftpflichtversicherung einen Jagdschein, haben wir deren Geschäftsbedingungen dahingehend zu prüfen, dass Geschädigte – sozusagen aus Gefährdungshaftung – in jedem Falle ausreichenden Versicherungsschutz genießen.

Um Ihren Jagdgästen die rechtzeitige Erteilung des Jagdscheines zu ermöglichen, empfehlen wir daher den Abschluss einer Jagdhaftpflicht bei einer **deutschen Versicherungsgesellschaft**.

## **7. Kennzeichnung**

Die an Ausländer erteilten Jagdscheine sind als „Ausländer-Jagdschein“ zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung entfällt, wenn der Jagdschein aufgrund einer in Deutschland mit Erfolg abgelegten Jägerprüfung erteilt wurde.

## **8. Neuerteilung nach Ablauf der Geltungsdauer**

Die nach Ablauf der Geltungsdauer beantragte Neuerteilung von Ausländer-Jagdscheinen erfolgt nach Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen.

Haben Ausländer ihren Hauptwohnsitz dauerhaft in Deutschland genommen, ist es ihnen zuzumuten, unabhängig von einem bereits erteilten ersten Ausländer-Jagdschein, im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung abzulegen. Personen, die bereits vor dem 31. Dezember 1999 in Hessen einen Ausländer-Jahresjagdschein erteilt bekommen haben (zu diesem Zeitpunkt trat das Hessische Jagdgesetz mit dieser verschärfenden Neuregelung in Kraft), sind von vorstehender Regelung ausgenommen, wenn keine Versagungsgründe nach § 17 BJG vorliegen.

## **9. Mitglieder der ausländischen Diplomatischen und Konsularischen Vertretungen**

Mitglieder der ausländischen Diplomatischen und Konsularischen Vertretungen und deren Angehörige richten ihre Anträge auf Erteilung von Jagdscheinen an das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland. Die Anträge werden von dort an die zuständigen Stellen weitergereicht. (Rundnote des Auswärtigen Amtes vom 21. September 2006, Geschäftszeichen: 701-701 AM 15 Allg., Rundnote: 21/2006).

## **10. Angehörige der in Deutschland stationierten US-Streitkräfte**

Für vorgenannten Personenkreis besteht die Möglichkeit, bei der für ihren Wohnsitz in Deutschland zuständigen unteren Jagdbehörde Ausländerjagdscheine zu beantragen. Das Antragsformular, das unter **Anträge - „Antrag auf Erteilung/Verlängerung eines Ausländerjagdscheines für US-Streitkräfte“** zu finden ist, ist hierbei zwingend vorgeschrieben.

Wir bitten Sie Sorge zu tragen, dass die Beantragung der vorgenannten Ausländerjagdscheine so rechtzeitig erfolgt, damit unsererseits die vorgeschriebene Prüfung der Voraussetzungen stattfinden kann. Weiterhin wird gebeten, gleichzeitig die entsprechenden Jagdscheingebühren (Tagesjagdschein: 30,00 €, Jahresjagdschein: 80,00 €, Dreijahresjagdschein: 190,00 €) auf das Konto der Kreiskasse Lauterbach (Sparkasse Oberhessen, Konto-Nr. 360105440, BLZ. 518 500 79) mit dem Verwendungszweck „Jagdscheingebühr“ und Name des/der betreffenden Jagdscheininhaber/s zu überweisen.

Bei Auslandsüberweisungen innerhalb der EU:

IBAN = DE 89 5185 0079 0360 1054 40

BIC = HELADEF1FRI

Der Einzahler aus dem Ausland hat dabei die Überweisungs- bzw. Bankgebühren zu tragen und muss sicherstellen, dass der geforderte Betrag für den Jagdschein zugunsten der Kreiskasse des Vogelsbergkreises eingezahlt wird.

**Sämtliche Vordrucke sind im Internet wie folgt abrufbar:**

**<http://www.vogelsbergkreis.de>**

- **Amt für Aufsichts- und Ordnungsangelegenheiten**
- **Jagd- und Fischereiwesen**